

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 33

Artikel: Die achtjährige Schulpflicht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als vorzügliches Werk trat in Lausanne ein Bilderatlas, Verlag von Dietrich Reimer in Berlin (z. B. Atlas von Athen Fr. 32), in die Augen; die geographischen Bilder von Leutemann, Verlag Wachsmuth in Leipzig, sind wol schon überall bekannt und eingeführt; die schöne Ausführung, der geringe Preis und die Grösse der Bilder machen sie für Schulen empfehlenswerth.

Im Fache des Zeichnens war nicht allzu viel Neues ausgestellt. Aufgefallen ist dem Referenten einzig das Bestreben, Zeichenmodelle, geometrische Körper zu möglichst billigen Preisen zu liefern, wie sie z. B. bei der Ausstellung des Erziehungsdepartements des Kantons Waadt und einiger westschweizerischer Firmen zu Tage trat. Es ist dies Bestreben einerseits lobenswerth, führt andererseits jedoch zu Ungenauigkeiten in der Ausführung, zu Kleinheit der Objekte, zu unpraktischem Material, was Alles einem richtig gebildeten verständnisvollen Unterricht keinen Vor-schub leistet.

In einem eigenen Zimmer war die permanente Schulausstellung, welche Lausanne vor kurzer Zeit in's Leben gerufen hat, plazirt. Ohne hier weiter auf das Kapitel «Schweizerische Schulausstellungen» eintreten zu wollen, bemerken wir nur, dass dieselbe einerseits beinahe alle die Objekte enthält, welche Waadt letztes Jahr an der Pariser Ausstellung vorführte und dass andererseits namentlich deutsche Veranschaulichungsmittel mit Vorliebe zur Darstellung gebracht werden.

Dem Komite, das die Ausstellung arrangirt hat, gebührt alle Anerkennung; viel Schönes und Neues ist präsentirt worden, so dass das Ganze als wol gelungen und lehrreich bezeichnet werden darf. Darum auch hier unsern Dank und den welschen Kollegen besten Gruss!

Die achtjährige Schulpflicht.

(Aus „Wiener Volksschule“.)

Das Unterrichtsministerium für die Reichswesthälfte hat unterm 25. März 1879 einen Erlass ausgehen lassen, der den sprechenden Satz enthält: «Die achtjährige Schulpflicht ist eine wesentliche Bedingung für den intellektuellen, sittlichen und ökonomischen Fortschritt, für die Hebung der Wehrkraft, für den allseitigen Aufschwung im Staate.» «Das grosse pädagogische Prinzip der achtjährigen Schulpflicht, welches durch das Schulgesetz unter Dach gebracht ist, kann die Regierung nicht aufgeben. Eine solche legislative Reaktion würde uns vor allen Kulturstaaten blossstellen.» (Zur Zeit vor dem Kanton Zürich nicht!) Der amtliche Jahresbericht über die Volksschulen der Stadt Wien von 1877/78 konstatirt: «Die Durchführung der achtjährigen Schulpflicht wird von der gesammten Einwohnerschaft der Hauptstadt als ein sehr wohlthätiger Fortschritt angesehen; dieselbe wird sogar vielfach freiwillig ausgedehnt.»

Eine Petition des Wiener Lehrervereins «Die Volksschule» an das Abgeordnetenhaus für Beibehaltung der achtjährigen Schulpflicht enthält (auszugsweise):

Wenn die Kinder mit ihrem 12. Lebensjahre aus der Schule treten, so kommen sie in die Werkstätten der Gewerbetreibenden oder in Fabriken oder sie finden in der Landwirthschaft Verwendung oder werden sich selbst überlassen. Besitzen aber Kinder im 12. Lebensjahre die physischen Kräfte, die für das Gewerbe, die Fabriken, die landwirthschaftlichen Beschäftigungen erforderlich sind? Ein Kind von 12 Jahren taugt nicht zu schwerer anhaltender physischer Arbeit. Man kann einwenden, dass diese nicht gerade schwer sein müsse. Werden jedoch z. B. die meisten Lehrjungen zu den leichtesten Arbeiten verwendet, oder wird ihnen in Bezug auf die Arbeitszeit Erleichterung

gewährt? Wol stählt die Arbeit den Menschen; aber das noch schwache Kind wird durch sie in seiner Entwicklung gehindert. Die traurige Folge eines verfrühten Heranziehens der Jugend zu schwerer Arbeit ist die Degeneration des Geschlechtes.

Man möge nicht einwenden, dass früher auch Knaben mit dem 12. Altersjahre in die Lehre traten, ohne dass man eine Schädigung der Generation zu befürchten hatte. Früher waren die Arbeitsverhältnisse andere. Heutzutage, da der geringe Lohn und die Konkurrenz zur äussersten Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskraft antreiben, ist eine frühzeitige Verwendung der Jugend im Gewerbe von viel weitgehenderen schädlichen Folgen begleitet.

Erst mit dem 12. Altersjahre kommt das Kind zu einer gewissen Kraft der Einsicht; erst mit dieser Jugendreife tritt die wesentlichste Vorbedingung für das eigentliche Reflexionsvermögen, das Interesse für die Wechselbeziehung der Dinge zu einander, für Grund und Folge, Ursache und Wirkung naturgemäss hervor. Darum sind das 13. und 14. Lebensjahre die wichtigste Zeit für eine wahrhaft gründliche Volksbildung.

Welches sind die hauptsächlichsten Gegner der achtjährigen Schulpflicht? Zu allernächst sind es die ärmsten, die ganz vermögenslosen Leute. So bald als möglich wollen sie ihre Kinder verdienstfähig machen, um die eigene prekäre Existenz besser zu gestalten. Doch wir sind der Ueberzeugung, dass zwar nicht das einzige und ganz ausreichende, aber immerhin ein die Erwerbsfähigkeit in hohem Maasse förderndes Mittel der zeitgemässen gründlichen Unterricht ist. Es liegt darum wol im ernstesten Interesse des Staates, auch auf diesem Wege die Erwerbsbefähigung seiner Angehörigen möglichst zu erhöhen.

Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die achtjährige Schulzeit eine der wesentlichsten Grundbedingungen für die Ermöglichung einer ausreichenden, den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit genügenden Volksbildung ist, und dass also eine Herabminderung dieser Schulpflicht eine tiefe Schädigung der allgemeinen Volksbildung, der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und der Wehrhaftigkeit des Staates in sich schliessen müsste.

Turnkurs für zürcherische Turnlehrer.

Zu dem Lehrerturnkurs, der bekanntlich vom 1.—9. Aug. in Zürich stattfand, waren Montags den 4. Aug. 102 Primarlehrer eingerückt. Von Herrn Erziehungsdirektor Zollinger begrüsst und zur strengen Arbeit der Woche ermuntert, wurde sodann die Mannschaft, namentlich mit Rücksicht auf die praktischen Uebungen, in 3 Sektionen abgetheilt: Der einen stand das kantonale Turngebäude zu Gebot, den andern waren die stadtzürcherischen Turnhallen am Wolfbach und beim Linthescherschulhaus eingeräumt.

Der Kurs selbst gliederte sich in einen praktischen und in einen theoretischen Theil. Die Theorie (1 Stunde per Tag) wurde in allen Sektionen durch Herrn Hängärtner ertheilt, welchem zugleich die Oberleitung des Kurses (Aufstellung der Tagesordnung, Aufsicht über die Ausführung derselben etc.) unterstellt worden war. Die Theorie betraf die Lehre vom Turnen in den Frei- und Ordnungsübungen. Sie stellte die manigfaltigen Zustands- und Bewegungsmöglichkeiten des Einzelnen auf der natürlichsten Stemmfläche, dem Boden, und ferner die Ordnungsverhältnisse Mehrerer bei Reihen und Reihenkörpern im Zusammenhange und in übersichtlicher Ordnung dar und ergänzte vielfach die praktischen Uebungen.

Die Leitung dieser war in die Hände der Herren Graf, Müller und Ziegler, der nachträglich noch beigezogen worden, gelegt. Die Turnschule für den militärischen Vorunterricht bildete die Grundlage der praktischen Uebungen; jedoch musste der Uebungsstoff von vornherein wegen der kurzen Dauer des Kurses auf die Uebungen der 1. Stufe (10.—12. Altersjahre) beschränkt werden und es konnten von den Uebungen der 2. Stufe (13.—15. Altersjahre) nur noch Berücksichtigung finden: Richtungsveränderung im Marsch der Kolonne,